

Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

Herausgeber: Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

4. Jahrgang	Haldensleben, den 12.10.2011	Ausgabe 3/11
--------------------	-------------------------------------	---------------------

<u>Nr.</u>	<u>Bekanntmachung</u>	<u>Seite</u>
1.	Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ – Abwasserbeitragsatzung –	2 – 8
2.	Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2010 für den Abwasserzweckverband „Spetze“	9 – 10
3.	Bekanntmachung über die Behandlung des Jahresverlustes des Abwasserzweckverbandes „Spetze“ für das Wirtschaftsjahr 2010	10
4.	Bekanntmachung über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2010, Abwasserzweckverband „Spetze“	10

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde - Generalanzeiger Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt und der Ausgabe: Oschersleben, Wanzleben- hingewiesen werden.

- ❖ Das Amtsblatt liegt im Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (Sekretariat) sowie in den Verbands- und Einheitsgemeinden zur kostenlosen Mitnahme aus
- ❖ Im Internet steht das Amtsblatt unter www.avh-untere-ohre.de unter der Rubrik Amtsblatt zur Verfügung

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

- Abwasserbeitragssatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung LSA (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Bekanntmachung der Neufassung des GKG-LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG-LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die **Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ in ihrer Sitzung am 28. September 2011 die folgende Neufassung beschlossen:**

Abwasserbeitragssatzung

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II - Abwasserbeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 4a Billigkeitsregelungen
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Erhebung von Teilbeiträgen
- § 9 Vorausleistung
- § 10 Veranlagung, Fälligkeit
- § 11 Ablösung
- § 12 Kostenerstattung für Kanalanschlusssysteme

Abschnitt III- Allgemeine Vorschriften

- § 13 Auskunftspflicht
- § 14 Anzeigepflicht
- § 15 Datenverarbeitung
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (nachfolgend AVH genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung
 - a.) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b.) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - c.) zur dezentralen Abwasserbeseitigung (Beseitigung des Fäkalschlammes aus Hauskläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben).
- (2) Der AVH erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:
 - a.) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge)
 - b.) Kostenerstattung für die Grundstücksanschlüsse an ihre öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage

Abschnitt II - Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Der AVH erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirt-

schaftlichen Vorteile. Dabei wird unterschieden zwischen Anschlüssen an die Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung.

- (2) Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht auf dem Grundstück).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
- a.) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b.) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im AVH zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasserbeitrag wird für die Abwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 %, in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 %, der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die eine Mindestraumhöhe von 2,00 m gemessen im ausgebauten Zustand an der Stelle mit der geringsten

Raumhöhe aufweisen. Bei Holzbalkendecken demnach zwischen Unterkante Deckenbalken und Oberkante fertigem Fußboden. Bei ausgebauten Dachgeschossen ist ein Vollgeschoss gegeben, wenn die vorgenannte Raumhöhe von 2,00 m auf 2/3 der Grundfläche vorhanden ist. Für die Ermittlung der anteiligen Grundfläche gelten die Ausführungen nach § 20 Abs. 3 und 4 BauNVO.

Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,20 m Höhe des Bauwerkes, auf ganze Zahlen gerundet, als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
- a.) bei Grundstücken die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
 - b.) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
Für die Teilfläche, die über die Grenzen des B-Planes hinausgeht, gelten die Regelungen nach § 4 Abs. 3 Nr. c.).
 - c.) Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4, Baugesetzbuch besteht
 - 1) in Innerortslagen von Gemeinden die Gesamtfläche des Grundstückes
 - 2) in Randlagen von Gemeinden und in sonstigen Fällen, in denen die Grundstücksfläche teilweise im Innenbereich und teilweise im Außenbereich liegt, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßenseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
 - d.) bei Grundstücken, die über sich nach Lit. a - c ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Lit. c, der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer

- Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- e.) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan „sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung“ festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Baugesetzbuch) tatsächlich so genutzt werden, zum Beispiel Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze - nicht aber Friedhöfe - 75 % der Grundstücksfläche.
- f.) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
- g.) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
- h.) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2) gilt:
- a.) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- b.) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 2,8 geteilte und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen gerundet.
- c.) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet.
- d.) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- e.) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Lit. a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Lit. b) überschritten werden.
- f.) soweit kein Bebauungsplan besteht
- aa.) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bb.) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- cc.) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.
- g.) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und / oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Lit. a), Lit. b) oder Lit. c).
- h.) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
- i.) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die höchste Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten,
- j.) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer

- Fachplanung (§ 4 Abs. 3 Lit. h.)) schmutzwasserrelevant nutzbar sind,
- 1.) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - 2.) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 WoBauErIG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:
- a.) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b.) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (6) Der Abwasserbeitrag wird für die Niederschlagswasserbeseitigung unter Berücksichtigung der folgenden Absätze nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet:
- a.) bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht,
 - b.) die Grundstücksfläche ist nach Abs. 3 Buchstaben a - g zu ermitteln,
 - c.) als Grundflächenzahl nach Buchstabe a) gelten
 - aa.) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - bb.) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete,	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
 - cc.) für Sportplätze und selbständige Garagen und Einstellplätze
 1,0 |

- dd.) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern
 0,2 |
- ee.) die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe bb) richtet sich für Grundstücke
 - aaa.) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan.
 - bbb.) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

§ 4 a Billigkeitsregelungen

- (1) Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke beträgt 1.264 m². Übergroß ist ein Wohngrundstück, wenn die Durchschnittsgröße um mehr als 30 % überschritten wird. Demgemäß wird ein übergroßes Wohngrundstück nur bis zur Größe von 1.643 m² zum vollen Beitragssatz herangezogen. Weitere 800 m² werden zu 50 % und die sich darüber hinaus ergebende Grundstücksfläche zu 25 % des sich nach §§ 4 und 5 ergebenden Beitrages herangezogen.
- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 bestimmten Grundstücksflächen errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA).

Die Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 unberücksichtigt bleiben.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner be-

deuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

- (4) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne von § 201 BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag solange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Dies gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne von § 15 Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen davon gilt die Stundungsverpflichtung nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird, wobei eine Entsorgung von Niederschlagswasser in durchschnittlich unbedeutender Menge unberücksichtigt bleibt.
- (5) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden. Grundstücke oder Teile davon, die aus Gründen des Naturschutzes nicht bebaut werden können, sind beitragsfrei.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage im Trennsystem und im Mischsystem (erstmalige Herstellung) beträgt 10,30 €/m² Beitragsfläche.
- (2) Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage im Trennsystem beträgt je m² Beitragsfläche 5,70 €.
- (3) Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage im Mischsystem beträgt je m² Beitragsfläche 5,70 €.
- (4.1) Für alle Grundstücke, die im Verbandsgebiet bereits am 15. Juni 1991 an das damals bestehende Klärwerk am Burgwall sowie an die alte Tropfkörperkläranlage in

Hillersleben, Siedlung, angeschlossen waren und deren Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) nach dem damaligen Stand der Technik zentral behandelt wurde, erhebt der AVH besondere Herstellungsbeiträge (Herstellungsbeitrag II).

- (4.2) Herstellungsbeitrag II Schmutzwasser
Beitragssatz 2,78 €/m² Beitragsfläche
- (4.3) Herstellungsbeitrag II Niederschlagswasser
Beitragssatz 1,15 €/m² Beitragsfläche

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. Bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

- (4) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über, so weit nicht bereits die persönliche Beitragspflicht entstanden ist. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Erhebung von Teilbeiträgen

Für die Schmutzwasserbeseitigung oder die Niederschlagswasserbeseitigung sind Abwasserbeiträge als Teilbeiträge entsprechend den jeweiligen Teilbeitragssätzen in § 5 zu erheben, sofern für das Grundstück die der Schmutzwasserbeseitigung oder der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen zu verschiedenen Zeitpunkten betriebsfertig hergestellt werden. In diesem Fall entsteht die Teilbeitragspflicht bereits mit der betriebsfertigen Herstellung, der der Schmutzwasserbeseitigung oder der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 10

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 11

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragsatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 12

Kostenerstattung für Kanalanschlussleitungen

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Kanalanschlussleitungen sind dem AVH in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Hierbei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Mitte der Straße verlaufend. Die Erstattungspflicht beginnt mit dem Abschluss der jeweiligen Arbeiten. Die §§ 6 und 10 gelten entsprechend.

Abschnitt III – Allgemeine Vorschriften / Pflichten

§ 13

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem AVH bzw. dem vom ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der AVH bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 14

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AVH sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AVH schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den AVH zulässig.
- (2) Der AVH darf für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes gekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 13 die für die Erhebung und Festsetzung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. die Ermittlungen des AVH oder einem von ihm Beauftragten nicht ermöglicht;
 2. entgegen § 14 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 3. entgegen § 14 Abs. 2, Satz 1 nicht unverzüglich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen;


- (2) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 1 KAG-LSA handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine leichtfertige Abgabenverkürzung i. S. v. § 15 Abs. 1 KAG-LSA begeht.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung - vom 02. September 2009 einschließlich der Änderungssatzungen, zuletzt vom 29. September 2010, außer Kraft.

Haldensleben, 28. September 2011



Achim Grossmann
Verbandsgeschäftsführer



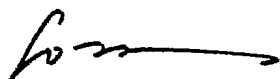
Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2010 für den Abwasserzweckverband „Spetze“

Gemäß Beschluss Nr. 796/2011 wurde durch die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ am 28. September 2011 der Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2010 für den Abwasserzweckverband „Spetze“ wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

Bilanzsumme	12.609.269,21 €
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	12.333.643,67 €
das Umlaufvermögen	275.625,54 €
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	4.310.613,97 €
die Sonderposten für	
Investitionszuschüsse	669.892,85 €
die empfangenen Ertrags-	
zuschüsse	2.829.155,00 €
die Rückstellungen	66.280,34 €
die Verbindlichkeiten	4.617.087,05 €
Rechnungsabgrenzungsposten	116.240,00 €
verbleibender Jahresverlust	22.447,48 €
Summe der Erträge	1.012.515,83 €
Summe der Aufwendungen	1.138.455,31 €
Entnahme aus den zweckge-	
bundenen Rücklagen	103.492,00 €

Haldensleben, 28. September 2011



Achim Grossmann
Verbandsgeschäftsführer



Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfungsunternehmens Commerzial Treuhand hat folgenden Wortlaut:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Spetze“, Flechtingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen

handelsrechtlichen Vorschriften, den landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes

und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Magdeburg, 29. März 2011

gez. Dipl.-Ökon. Gerd Klevevan Wirtschaftsprüfer	gez. Dipl.-Betriebswirt (FH) Frank Jung Wirtschaftsprüfer
--------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreis Börde vom 03. Mai 2011 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 hat folgenden Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 29.03.2011 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Commercial Treuhand GmbH, Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss des Abwasserverbandes „Spetze“ den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

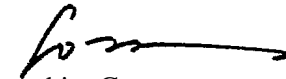
gez. Gallert
Amtsleiterin

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Abwasserverbandes „Spetze“ liegen ab dem Datum dieser Bekanntmachung für die Dauer von 4 Wochen zu den üblichen Sprechzeiten des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ in den Dienst-räumen, Burgwall 6, 39340 Haldensleben, öffentlich aus.

Bekanntmachung über die Behandlung des Jahresverlustes des Abwasserverbandes „Spetze“ für das Wirtschaftsjahr 2010

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ hat am 28. September 2011 mit Beschluss Nr. 797/2011 beschlossen, den Jahresverlust 2010 in Höhe von 22.447,48 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Haldensleben, 28. September 2011



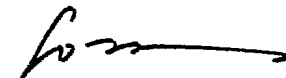
Achim Grossmann
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2010, Abwasserverband „Spetze“

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ hat mit Beschluss Nr. 798/2011 dem Verbandsgeschäftsführer die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2010 erteilt.

Haldensleben, 28. September 2011



Achim Grossmann
Verbandsgeschäftsführer

